

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
[Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Bern, 11. Februar 2021 sgV-KI/ds

## **Vernehmlassungsantwort: Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 lädt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ein, sich zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) angenommen. Das neue Gesetz bedingt die Festlegung der Einzelheiten auf Verordnungsebene, welche sich in ihrer Ausgestaltung eng an die Ergänzungsleistungen anlehnen. Die Verordnungsbestimmungen betreffen insbesondere die Prüfung des Anspruches auf Ergänzungsleistungen, die Festlegung des Freibetrages für das nicht anrechenbare Kapital der beruflichen Vorsorge bei der Vermögensschwelle, den Nachweis von Integrationsbemühungen sowie die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

### **Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage mit folgendem Zusatzantrag in Art. 32 Abs. 2 E-ÜLV:**

Art. 32 Abs. 2 besagt, dass bei zahntechnischen Arbeiten, die in der Schweiz tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte im Ausland einkaufen, der ausländische Zahntechnikertarif massgebend ist, sofern er niedriger ist. Die Verlagerung der Produktion von Sonderanfertigungen ins Ausland ist eine Herausforderung für das einheimische Dentalgewerbe und hängt unter anderem mit der rasch fortschreitenden Digitalisierung der Prozesse bei Abdrucknahme und Design sowie anschliessend maschineller Fertigung auf der Basis eines Datensatzes zusammen. Entsprechende Missbräuche und Betrügereien zu Lasten der Patientinnen und Patienten oder der Versicherer kommen denn auch vor allem in Grenzregionen vor.

Aus diesen Gründen haben die Tarifvertragsparteien in Art. 10 und 11 des Tarifvertrages UV/IV/MV klare Regeln vereinbart, welche Betrügereien zu Lasten der öffentlichen Hand und der Steuerzahlenden verhindern sollen.

Da viele Staaten keinen eigentlichen Zahntechnikertarif haben, unterstützt der Schweizerische Gewerbeverband sgv die Forderung von Swiss Dental Laboratories, den zweiten Satz durch folgende Formulierung zu ersetzen:

«Für zahntechnische Arbeiten ausländischer Laboratorien, die in der Schweiz tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte einkaufen, werden ausschliesslich die Gestehungskosten vergütet. Ihre Höhe hat dem jeweiligen nationalen Preisniveau zu entsprechen. Bedingung jeglicher Vergütung für direkt importierte, ausländische Arbeiten bilden zusätzlich die korrekte Deklaration des Herstellerlandes auf der Erklärung für Sonderanfertigungen gemäss Artikel 10 Absatz 1 der Medizinprodukteverordnung vom 1. Juli 2020 sowie der Nachweis der korrekten Einfuhr in die Schweiz (Veranlagungsverfügung der Zollverwaltung für MWST).»

Diese Vorgehensweise soll den, insbesondere in Grenzregionen, immer einen grösseren Umfang annehmenden, betrügerischen Machenschaften von Praxen und Briefkastenlabors einen Riegel schieben.

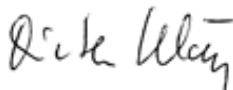
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, e. Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter

Beilagen

- Stellungnahme Swiss Dental Laboratories inkl. Aktennotiz